



## **Informationsblatt**

Seit 1979 gibt es in Österreich ein Gleichbehandlungsgesetz. Ursprünglich hat dieses Gesetz die Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Arbeitsleben geregelt. Mittlerweile wurde das Gleichbehandlungsgesetz mehrmals geändert und erweitert, sodass es jetzt Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung verbietet.

In der Arbeitswelt gilt daher das Gleichbehandlungsgebot ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

Beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (z.B. Geschäfte, Restaurants, Versicherungen, Miete oder Kauf einer Wohnung) sind Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Zugehörigkeit eines Menschen verboten. Ungleichbehandlung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit sind darüber hinaus auch in den Bereichen Bildung, soziale Vergünstigungen und Sozialschutz nicht erlaubt.

Eine Diskriminierung ist die Benachteiligung eines Menschen aufgrund eines bestimmten Merkmals. Auch eine Belästigung ist eine Diskriminierung. Eine Belästigung ist eine unerwünschte Verhaltensweise, die die Würde einer anderen Person verletzt und einschüchternd oder beleidigend ist.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft ist eine staatliche Einrichtung zur Durchsetzung des Rechts auf Gleichbehandlung und Gleichstellung und zum Schutz vor Diskriminierung. Die Hauptaufgabe der Gleichbehandlungsanwaltschaft ist die Beratung und Information von Menschen, die sich diskriminiert fühlen. Dabei können auch Auskünfte bei den Personen, die vermutlich gegen das Gleichbehandlungsgebot verstoßen haben, eingeholt werden. Die Auskunftspersonen sind nach dem Gleichbehandlungsgesetz verpflichtet der Gleichbehandlungsanwaltschaft Auskunft zu erteilen.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft vertritt und vermittelt bei Verhandlungen im Vorfeld eines Verfahrens. Auf Wunsch der betroffenen Person kann auch ein kostenloses Verfahren bei der Gleichbehandlungskommission eingeleitet werden.

Darüber hinaus kann die Gleichbehandlungsanwaltschaft Untersuchungen zum Thema Diskriminierung durchführen, unabhängige Berichte veröffentlichen und entsprechende Empfehlungen abgeben.

Die Gleichbehandlungskommission ist ebenfalls eine staatliche Einrichtung. Sie prüft im Einzelfall oder allgemein, ob eine Diskriminierung vorliegt. Das Ergebnis des Verfahrens ist eine schriftliche Feststellung, ob ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz vorliegt oder nicht.

Eine im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes diskriminierte Person kann sich auch an das zuständige Gericht wenden, um einen Anspruch auf Schadenersatz sowie einen Anspruch auf Ersatz für die erlittene persönliche Beeinträchtigung geltend zu machen.